

111.1.05

Richtlinien über das Studium unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2018)

Gestützt auf § 9 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. September 2017 (StuPO) erlässt die Direktorin der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung folgende Richtlinien:

1. Rechtliche Grundlagen

- Art. 8 Abs. 2 und 4 Bundesverfassung der Eidgenossenschaft vom 18. April 1999,
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) vom 13. Dezember 2002,
- Grundsatzpapier Studium und Behinderung an der Pädagogischen Hochschule vom 18. September 2013.

2. Regelungsbereich

Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen können Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung aller Studiengänge an der PH FHNW mit einem Gesuch geeignete Anpassungsmassnahmen (Nachteilsausgleich) beantragen, die eine Benachteiligung im Studium beseitigen. Gemäss Verfassung und BehiG liegt eine Benachteiligung dann vor, wenn Behinderte anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig wäre. Die folgenden Bestimmungen legen die Modalitäten zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs fest.

3. Nachteilsausgleich

¹ Ein Nachteilsausgleich bietet Studierenden die Möglichkeit, einen gleichwertigen Fähigkeitsnachweis in einer ihrer Behinderung angepassten Form zu erbringen. Er bewirkt jedoch keine inhaltliche Erleichterung der Studienanforderungen, sondern die Leistungsanforderungen orientieren sich an den allgemeinen Kompetenzzielen der PH FHNW und berücksichtigen somit auch Anforderungen des rollenadäquaten beruflichen Handelns von Lehrpersonen.

² Folgende Anpassungsmassnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- a. Abweichende Bedingungen bei Leistungsüberprüfungen und deren Ausführungsmodalitäten (Anpassungen der Raumzuteilung, Zulassung von behinderungsspezifischen technischen Hilfsmitteln und von Assistenzdiensten, Zeitzuschlag, etc.),
- b. Berücksichtigung der Behinderung bei der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

4. Anforderungen an ein Gesuch um Nachteilsausgleich

¹ Die Studienberatung und die Stabsstelle Diversity bieten eine Beratung für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen an und begleiten die Antragsstellung zum Nachteilsausgleich. Anfragen zur Abklärung der Möglichkeiten und Erfordernisse im Bereich Nachteilsausgleich sind an das Sekretariat der Studienberatung zu richten.

² Ein Antrag auf Nachteilsausgleich erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zum Studium, ist jedoch grundsätzlich jederzeit möglich.

³ Dem Antrag ist ein aktuelles, d.h. im Verlauf der letzten 1 bis maximal 2 Jahre erstelltes,¹ Gutachten einer fachkundigen Instanz beizulegen. Das Gutachten umfasst in der Regel eine Diagnose, eine Einschätzung der studienrelevanten Einschränkungen, sowie Aussagen zum voraussehbaren Verlauf.

⁴ Die Beratung und das Verfahren betreffend die Verfügung des Nachteilsausgleichs gemäss Ziff. 5 sind kostenlos.

5. Verfügung des Nachteilsausgleichs

¹ Der Nachteilsausgleich wird von folgenden Stellen auf Antrag der Studienberatung und der Stabsstelle Diversity verfügt:

- a. bei immatrikulierten Studierenden: die Institutsleiterin, der Institutsleiter resp. die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoodinator
- b. bei Teilnehmenden an der Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis Pädagogik: die Leiterin, der Leiter Studienberatung.
- c. bei Teilnehmenden am Zulassungsverfahren Admission sur Dossier (Abklärung der Studierfähigkeit und Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren)²: Fachstelle Studierfähigkeit, Berufseignung und Validierung im Institut Weiterbildung und Beratung
- d. bei Teilnehmenden an der Berufseignungsabklärung durch Assessment: Fachstelle Studierfähigkeit, Berufseignung und Validierung im Institut Weiterbildung und Beratung.³

² Bei einem positiven Entscheid werden die Anpassungsmassnahmen für die betreffende Person geregelt.

³ Die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs liegt in der Zuständigkeit der Dozierenden und der leitenden Professuren.

⁴ Der Nachteilsausgleich wird möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer erteilt.

⁵ Über allfällige Einsprachen gemäss § 14 StuPO entscheidet die Direktorin, der Direktor der PH FHNW.

6. Auswirkungen des Nachteilsausgleichs während des Studiums

¹ Es liegt in der Zuständigkeit der Studentin, des Studenten, die für die Durchführung eines Studienangebots zuständigen Personen jeweils angemessen im Voraus unter Vorweisen der Verfügung über den Nachteilsausgleich gemäss Ziff. 5 zu informieren.

¹ Änderung gemäss Beschluss der HSL vom 7. März 2018

² Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Kindergarten und Primarklassen 1 bis 3) und Primarstufe (Primarklassen 1 bis 6) sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“, Richtlinien Admission sur Dossier, Nr. 111.1.03)

³ Ergänzung gemäss Beschluss der HSL vom 7. März 2018

² Der Entscheid gemäss Ziff. 5 kann überprüft werden, wenn sich herausstellt, dass die gewährten Anpassungen nicht ausreichend oder nicht mehr notwendig sind.

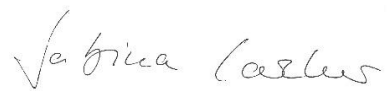
7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2017 in Kraft.

Erlassen von

Windisch, 29. August 2018

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin